

C. Entschädigungsleistungen zugunsten der unterhaltsberechtigten Angehörigen von Gefangenen .....	162
I. Entschädigung gemäß § 11 StrEG .....	162
1. Allgemeines .....	162
2. Zielsetzung .....	164
3. Voraussetzungen .....	165
4. Umfang .....	165
5. Frist .....	167
6. Belehrung .....	168
II. Entschädigung nach allgemeinem Aufopferungsrecht .....	169
1. Allgemeines .....	169
2. Die allgemeine Aufopferungsschädigung unter dem Aspekt der mittelbaren Betroffenheit .....	171
3. Die allgemeine Aufopferungsschädigung unter dem Aspekt der Betroffenheit in eigenen Rechten .....	174
III. Entschädigungsleistungen de lege ferenda .....	175
1. Das Erfordernis eines erweiterten Aufopferungsrechts .....	175
a) Erweiterung der aufopferungsrechtlich geschützten Rechtsgüter .....	175
b) Aufopferungsschädigung bei immateriellen Nachteilen .....	177
2. Die Sonderopferlage der unterhaltsberechtigten Angehörigen .....	179
a) Zur grundsätzlichen Verantwortlichkeit der Allgemeinheit für die Angehörigenwirkung der Freiheitsstrafe .....	179
aa) Aspekt der Veranlassung .....	179
bb) Kein allgemeines Lebensrisiko .....	182
b) Das Überschreiten der allgemeinen Opfergrenze .....	183
3. Art und Umfang der Entschädigungsleistungen .....	187
a) Materielle Schäden .....	187
b) Immaterielle Schäden .....	188
4. Folgeüberlegungen .....	189
a) Verhältnis zur Strafrechtsschädigung .....	189
b) Verhältnis zur Opferentschädigung .....	189

Inhaltsverzeichnis	13
IV. Exkurs: Entschädigung bei Tötung des Gefangenen	191
D. Zusammenfassende Bemerkungen	194

### 3. Kapitel

#### **Die Berücksichtigung der unterhaltsrechtlichen Belange im Vorfeld und während des Strafvollzuges: Möglichkeiten und Grenzen**

A. Einleitende Bemerkungen	196
B. Die Berücksichtigung der unterhaltsrechtlichen Belange im Vorfeld des Strafvollzuges	197
I. Die Anordnung der Freiheitsstrafe und das allen Familienmitgliedern zustehende Grundrecht auf Ehe und Familie	197
1. Kein „echter“ Familienschutz bei der Anordnung der Freiheitsstrafe	197
2. Kann im Zusammenhang mit der strafgerichtlichen Verurteilung ein „echter“ Familienschutz verwirklicht werden?	200
3. Veränderungen des Sanktionssystems unter dem Aspekt des Ehe- und Familienschutzes	202
a) Erweiterte Aussetzungsmöglichkeiten nach § 56 StGB	202
b) Wochenend- und Urlaubshaft	203
c) Hausarrest	204
II. Der Aufschub der Strafvollstreckung unter Berücksichtigung familiärer Belange	205
1. Die Gewährung eines Vollstreckungsaufschubs nach § 456 StPO	205
a) Die sachlichen Voraussetzungen	205
b) Antrag des Verurteilten	208
c) Die Ermessensentscheidung der Vollstreckungsbehörde	209
d) Rechtsbehelfe	210
2. Überlegungen zu einem erweiterten Anwendungsbereich des § 456 StPO	211
a) Die Aufhebung der zeitlichen Beschränkung nach § 456 Abs. 2 StPO	211
b) Die Gewährung eines Vollstreckungsaufschubs von Amts wegen	213

c) Die Gewährung einer Vollstreckungsunterbrechung auf der Grundlage des § 456 StPO .....	214
C. Die Berücksichtigung der unterhaltsrechtlichen Belange während des Strafvollzuges .....	216
I. Die Leitgedanken des Strafvollzuges und der Ehe- und Familienschutz .....	216
1. Der Ehe- und Familienschutz im Verhältnis zu den Vollzugsaufgaben .....	216
a) Verhältnis zur Resozialisierung .....	216
b) Verhältnis zum Schutz der Allgemeinheit .....	217
2. Die Gestaltungsgrundsätze des § 3 StVollzG unter dem Aspekt des Ehe- und Familienschutzes .....	218
a) Angleichungsgrundsatz .....	218
b) Gegenwirkungsgrundsatz .....	219
c) Integrationsgrundsatz .....	220
3. Die Fürsorgepflicht des Staates gegenüber den Gefangenen und ihren Familien .....	221
II. Die Einbeziehung unterhaltsrechtlicher Belange im Rahmen von einzelfallbezogenen Vollzugsmaßnahmen .....	221
1. Die Bildung und Auszahlung des Überbrückungsgeldes nach § 51 StVollzG .....	221
a) Der „familienfreundliche“ Ansatz des § 51 StVollzG .....	221
b) Die Festsetzung des anzusparenden Überbrückungsgeldes .....	222
c) Die vorzeitige Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes nach § 51 Abs. 3 StVollzG .....	224
d) Die Rechtslage bei Auszahlung des Überbrückungsgeldes .....	225
2. Die soziale Hilfe gemäß den §§ 71 – 75 StVollzG .....	227
a) Die Grundnorm des § 71 StVollzG .....	227
b) Die Hilfe bei der Aufnahme nach § 72 StVollzG .....	228
c) Die Hilfe während des Vollzuges nach § 73 StVollzG .....	230
d) Die Entlassungshilfe nach §§ 74, 75 StVollzG .....	231
3. Die Vollzugsentscheidungen zur Erwerbstätigkeit außerhalb der Anstalt .....	232
a) Die Genehmigung des Freigangs nach § 11 StVollzG .....	232

Inhaltsverzeichnis	15
b) Die Gestattungen nach § 39 StVollzG .....	236
aa) Die Gestattung des freien Beschäftigungsverhältnisses nach § 39 Abs. 1 StVollzG .....	236
bb) Die Gestattung der Selbstbeschäftigung nach § 39 Abs. 2 StVollzG ..	237
c) Der Widerruf des Freigangs nach § 14 StVollzG und die Aufhebung der Gestattungen nach § 39 StVollzG .....	238
4. Die Vollzugsentscheidungen zur Kinderbetreuung innerhalb und außerhalb der Anstalt .....	240
a) Die Unterbringung eines Kindes in der Vollzugsanstalt gemäß § 80 StVollzG .....	240
b) Die Vollzugsentscheidungen zum „Hausfrauenfreigang“ nach §§ 11, 14 StVollzG .....	242
aa) Die Gewährung des „Hausfrauenfreigangs“ nach § 11 StVollzG .....	242
bb) Der Widerruf des „Hausfrauenfreigangs“ nach § 14 StVollzG .....	244
III. Allgemeine Vollzugsgestaltung unter dem Aspekt familiärer Lebenshilfe .....	244
1. Die Förderung der Erwerbstätigkeit außerhalb der Vollzugsanstalt .....	244
2. Die Erhöhung der gesetzlichen Bezüge nach §§ 43 Abs. 1, 200 Abs. 1 StVollzG .....	247
3. Die Erfassung der Gefangenearbeit als kranken-, pflege- und rentenversicherungspflichtige Beschäftigung .....	249
4. Die Vollzugsgestaltung zwecks Gewährleistung der Kinderbetreuung .....	251
D. Zusammenfassende Bemerkungen .....	252
 <b>Schlußbemerkungen</b> .....	 256
 <b>Literaturverzeichnis</b> .....	 259
 <b>Sachwortverzeichnis</b> .....	 274

## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
abw.	abweichend
a.F.	alte Fassung
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AG	Amtsgericht
AK	Alternativkommentar (zit.: AK-Gesetz/Bearbeiter)
Allg.	Allgemeines/er
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794
Anl.	Anlage
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv für öffentliches Recht (Band und Seite)
Art.	Artikel
ArzneimittelG	Arzneimittelgesetz
Aufl.	Auflage
AuslG	Ausländergesetz
AVG	Angestelltenversicherungsgesetz
b.	bei
BAG-S	Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.
BAnz.	Bundesanzeiger
Bd.	Band
Bes.	Besonderer (Teil)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (Band und Seite)
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (Band und Seite)
BK	Bonner Kommentar zum Grundgesetz (zit.: BK/Bearbeiter)
BSeuchenG	Bundeseseuchengesetz
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts (Band und Seite)
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Band und Seite)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (Band und Seite)
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
DaVorm	Der Amtsvormund (Jahr und Seite)
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
Diss.	Dissertation
DJT	Deutscher Juristentag
DOK	Die Ortskrankenkasse (Jahr und Seite)
DOV	Durchführungsverordnung
DRiZ	Deutsche Richterzeitung (Jahr und Seite)
DtZ	Deutsch-Deutsche Rechtszeitschrift (Jahr und Seite)
DVollzO	Dienst- und Vollzugsordnung
EheG	Ehegesetz
Einl.	Einleitung
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
e.V.	eingetragener Verein
f.	folgende (die folgende Seite)
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (Jahr und Seite)
FEVS	Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte
ff.	fortfolgende (die fortfolgenden Seiten)
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
FuR	Familie und Recht (Jahr und Seite)
GA	Goldammers Archiv für Strafrecht (Jahr und Seite)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GK-SGB V	Gemeinschaftskommentar zum Sozialgesetzbuch Gesetzliche Krankenversicherung (zit.: GK-SGB V/Bearbeiter)
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HansOLG	Hanseatisches Oberlandesgericht
HbStR	Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland
HGB	Handelsgesetzbuch
h.M.	herrschende Meinung
HPfIG	Haftpflichtgesetz
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
HS-KV	Handbuch des Sozialversicherungsrechts, Krankenversicherungsrecht
HS-PV	Handbuch des Sozialversicherungsrechts, Pflegeversicherungsrecht
HS-UV	Handbuch des Sozialversicherungsrechts, Unfallversicherungsrecht
i.d.R.	in der Regel
i.e.S.	im engeren Sinn

InfoStVollzPR	Info zum Strafvollzug in Praxis und Rechtsprechung (Jahr und Seite)
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinn
JA	Juristische Arbeitsblätter (Jahr und Seite)
JR	Juristische Rundschau (Jahr und Seite)
JurBüro	Das juristische Büro (Jahr und Seite)
JuS	Juristische Schulung (Jahr und Seite)
JZ	Juristenzeitung (Jahr und Seite)
Kap.	Kapitel
KassKomm	Kasseler Kommentar – Sozialversicherungsrecht (zit.: KassKomm/Bearbeiter)
KG	Kammergericht
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KK	Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung (zit.: KK/Bearbeiter)
KrimsozBibl	Kriminalsoziologische Bibliografie (Jahr und Seite)
krit.	kritisch
Lfg.	Lieferung
LG	Landgericht
LK	Leipziger Kommentar – Strafgesetzbuch (zit.: LK/Bearbeiter)
LPK-BSHG	Lehr- und Praxiskommentar – Bundessozialhilfegesetz (zit.: LPK-BSHG/Bearbeiter)
LPK-KJHG	Lehr- und Praxiskommentar zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (zit.: LPK-KJHG/Bearbeiter)
LufVG	Luftverkehrsgesetz
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Jahr und Seite)
MK	Münchener Kommentar (zit.: MK/Bearbeiter)
MschrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (Jahr und Seite)
NJ	Neue Justiz (Jahr und Seite)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Jahr und Seite)
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht (Jahr und Seite)
NP	Neue Praxis (Jahr und Seite)
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht (Jahr und Seite)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Jahr und Seite)
OEG	Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
RGRK	Das Bürgerliche Gesetzbuch – mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs (zit.: RGRK/Bearbeiter)

RGZ	Rechtsgericht-Rechtsprechung in Zivilsachen (Band und Seite)
RiStBV	Richtlinie für das Strafverfahren und Bußgeldverfahren
Rn.	Randnummer
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger (Jahr und Seite)
RVO	Reichsversicherungsordnung
S.	Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
SH	Sonderheft
SK	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch (zit.: SK/Bearbeiter)
StGB	Strafgesetzbuch
StHG	Staatshaftungsgesetz
StPO	Strafprozeßordnung
StrEG	Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
StV	Der Strafverteidiger (Jahr und Seite)
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
StVollzVergO	Strafvollzugsvergütungsordnung
u. a.	unter anderem/und andere
Überbl	Überblick
usw.	und so weiter
UVG	Unterhaltsvorschußgesetz
v.	vom/von
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
v.H.	vom Hundert
Voraufl.	Vorauflage
Vorbem	Vorbemerkung
VV	Verwaltungsvorschrift
z. B.	zum Beispiel
ZBlJugR	Zentralblatt für Jugendrecht (Jahr und Seite)
ZfF	Zeitschrift für das Fürsorgewesen (Jahr und Seite)
ZfStrVo	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Jahr und Seite)
Ziff.	Ziffer
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik (Jahr und Seite)
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (Band und Seite)
z.T.	zum Teil
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß (Band und Seite)



# Einleitung

## A. Problemstellung

Die Arbeit behandelt Probleme der Drittwirkung von Freiheitsstrafe. Grundle-  
gend ist insofern, daß der Vollzug der Freiheitsstrafe nicht nur den Straftäter, son-  
dern auch an der Straftat unbeteiligte Dritte, insbesondere die Familienmitglieder  
des Delinquenten, trifft. Dabei werden die Drittbetroffenen durch die unbeabsich-  
tigten, außerhalb des eigentlichen Strafübels liegenden Nebenwirkungen der Frei-  
heitsstrafe belastet. Im Hinblick darauf, daß die Belastungen einerseits durch die  
strafgerichtliche Verurteilung und damit durch eine staatliche Maßnahme bedingt  
sind, andererseits aber auch auf der Straftat beruhen, durch die der Delinquent die  
erste Ursache für den Strafvollzug gesetzt hat, stehen die Auswirkungen der Frei-  
heitsstrafe regelmäßig im Spannungsfeld zweier Ursachen. Soweit die Belastungen  
dem Staat zuzurechnen sind, ist von einer (faktischen) Mitbestrafung Dritter auszu-  
gehen<sup>1</sup>.

Die Mitbetroffenheit unschuldiger Dritter durch den Strafvollzug bringt zum  
Ausdruck, daß der Anspruch der (Freiheits-)Strafe als einem höchstpersönlichen  
Übel nicht eingelöst wird<sup>2</sup>. Vielmehr kollidiert das aus der Tatschuldkonzeption  
des Strafrechts folgende Postulat der Höchstpersönlichkeit mit dem Umstand, daß  
der Mensch ein Gemeinschaftswesen ist und daher in vielfältiger Weise in Familie  
und Gesellschaft eingebunden ist<sup>3</sup>. Verliert der Gefangene infolge der gesellschaft-  
lichen Ausgrenzung seine „funktionelle“ Bedeutung für Dritte, so ist es zwangsläu-  
fig, daß die Freiheitsstrafe auch für Außenstehende Nebenwirkungen entfaltet.

Obwohl die Nebenwirkungen der Freiheitsstrafe auf Dritte unerwünscht sind  
und das Grundgesetz die sozialen Verflechtungen eines jeden Individuums schützt  
(vgl. Art. 6 Abs. 1 und 2 S. 1 GG), werden die Belange der Drittbetroffenen nur  
wenig wahrgenommen. Entsprechend fehlt es an einem (Gesamt-)Konzept, das die  
richtige Balance zwischen den Interessen der Allgemeinheit am Einsatz des Frei-  
heitsentzuges und den Belangen der Drittbetroffenen herstellt und damit die Ne-  
benwirkungen der Freiheitsstrafe auf Dritte im Rahmen des Möglichen ein-  
schränkt<sup>4</sup>. Die vorliegende Arbeit soll zur Bewältigung dieser vielschichtigen Auf-

---

<sup>1</sup> Vgl. Walter, Strafvollzug, Rn. 90.

<sup>2</sup> Vgl. Walter, Strafvollzug, Rn. 98; siehe auch Pilgram, KrimsozBibl 1977 (Heft 16/17),  
44, 50 f.

<sup>3</sup> Vgl. Walter, Strafvollzug, Rn. 90; Pilgram, KrimsozBibl 1977 (Heft 16/17), 44, 50 f.

<sup>4</sup> Vgl. Wulf, ZfStrVo 1986, 81; Walter, Strafvollzug, Rn. 98; Müller-Dietz, NStZ 1990,  
305, 309.

gabe einen Beitrag leisten. Sie beschränkt sich dabei auf die Mitbetroffenheit der unterhaltsberechtigten Kinder und Ehepartner von Strafgefangenen und deren Interesse an einer Sicherung ihres Lebensbedarfs.

Die Brisanz gerade dieser speziellen Thematik ergibt sich daraus, daß die staatliche Gemeinschaft den unterhaltsberechtigten Kindern und Ehepartnern von Gefangenen erhebliche Belastungen zumutet, obwohl die besondere Schutzwürdigkeit von Personen, die auf eine Unterhaltssicherung im Rahmen der Familie angewiesen sind, allgemein anerkannt ist<sup>5</sup>. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang, daß die Möglichkeiten der Gefangenen, familiäre Aufgaben wahrzunehmen, (derzeit) äußerst begrenzt sind. Regelmäßig sind Gefangene weder in der Lage, einer „normalen“ Erwerbstätigkeit nachzugehen, um so im Familienverband die Funktion des Ernährers zu erfüllen<sup>6</sup>, noch können sie sich der Betreuung ihrer Kinder widmen. Die Leidtragenden dieser Situation sind in erster Linie die minderjährigen Kinder, die nicht nur auf die Zuwendung von Unterhaltsleistungen im materiellen Sinne, sondern auch auf den Betreuungsunterhalt in Form von Pflege und Erziehung (vgl. §§ 1606 Abs. 3 S. 2, 1610 Abs. 2 BGB) angewiesen sind. Des weiteren sind die Ehepartner betroffen, die sich der Kinderbetreuung widmen und daher nicht oder nicht in vollem Umfang erwerbstätig sein können. Ihnen fehlt es an den notwendigen materiellen Unterhaltsleistungen.

Fällt der Gefangene, der zuvor für den materiellen Lebensunterhalt seiner Familie Sorge getragen hat und infolge der Inhaftierung auf die nur spärlich vergütete Gefangenenarbeit (vgl. §§ 43, 200 StVollzG i.V.m. §§ 1–3 StVollzVergO) beschränkt ist<sup>7</sup>, als Ernährer der Familie aus, so sind die Angehörigen oftmals gezwungen, staatliche Unterhaltsleistungen in Anspruch zu nehmen<sup>8</sup>. Da diese Unterhaltsleistungen lediglich eine Mindestversorgung gewährleisten, reduziert sich der Lebensstandard der Kinder und Ehepartner von Gefangenen auf das unbedingt Notwendige<sup>9</sup>. Verbunden ist der haftbedingte Ausfall des Ernährers auch häufig mit Nachteilen im sozialversicherungsrechtlichen Bereich. Hintergrund ist insofern die unzureichende Einbeziehung der Gefangenenarbeit in den Schutz der Sozial-

<sup>5</sup> Vgl. insbesondere §§ 1601 ff., 844 Abs. 2 BGB; § 850d ZPO; § 170 Abs. 1 StGB.

<sup>6</sup> Vgl. BAG-S, Tarifgerechte Entlohnung für Inhaftierte, ZfStrVo 1993, 174, 175; Bundesvereinigung der Anstaltsleiter, ZfStrVo 1993, 180; Neu, ZfStrVo 1995, 149, 154; Walter, Strafvollzug, Rn. 443; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, § 43 Rn. 5 und § 49; Schwind/Böhm/Matzke, StVollzG, § 49; EKD, Strafe: Tor zur Versöhnung, S. 34.

<sup>7</sup> Zur Verfassungswidrigkeit der derzeitigen Arbeitsentgeltbemessung bei zugewiesener Arbeit siehe BVerfG NJW 1998, 3337 ff.

<sup>8</sup> Nationale Armutskonferenz in der Bundesrepublik Deutschland, ZfStrVo 1995, 174, 175; Neu, ZfStrVo 1995, 149, 154; BAG-S, Tarifgerechte Entlohnung für Inhaftierte, ZfStrVo 1993, 174, 175; Busch/Fülbier/Meyer, Zur Situation der Frauen von Inhaftierten, S. 247; Busch, ZfStrVo 1989, 131, 133 f.; Walter, Strafvollzug, Rn. 93, 443; ders., in: Walter/Müller-Dietz (Hrsg.), Strafvollzug in den 90er Jahren, S. 191, 201; EKD, Strafe: Tor zur Versöhnung, S. 34; Ortner, Mitbestraft, S. 14; Köhne/Quack, ZfStrVo 1977, 44.

<sup>9</sup> Siehe dazu die Darstellung zur materiellen Lage der Angehörigen von Gefangenen bei Busch/Fülbier/Meyer, Zur Situation der Frauen von Inhaftierten, S. 237 ff.

versicherung<sup>10</sup>. Soweit der Gefangene bereits vor seiner Inhaftierung keine Unterhaltsleistungen erbringen konnte, manifestiert der Strafvollzug diese Situation zu Lasten der unterhaltsberechtigten Angehörigen.

Daß die Inhaftierung die Betreuung der Kinder weitgehend ausschließt, fällt insbesondere dann ins Gewicht, wenn der betreuende Elternteil – i.d.R. ist dies die Mutter – eine Haftstrafe verbüßt. Sofern es dem anderen Elternteil nicht möglich ist, den Betreuungsunterhalt zu leisten und weder eine gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind nach § 80 StVollzG noch ein sog. „Hausfrauenfreigang“ in Betracht kommt, wachsen die Kinder nicht selten bei Pflegeeltern oder in Heimen auf<sup>11</sup>.

Bereits dieser kurze Überblick macht deutlich, daß sich die Freiheitsstrafe als eine im Interesse der Allgemeinheit liegende staatliche Maßnahme in besonderer Weise störend auf das durch Art. 6 Abs. 1 und 2 S. 1 GG geschützte familiäre Lebenshilfesystem auswirkt. Dabei muß die Situation der unterhaltsberechtigten Angehörigen von Gefangenen insbesondere im Hinblick darauf, daß die general- und spezialpräventiven Strafzwecke zunehmend an Akzeptanz verloren haben<sup>12</sup>, kritisch betrachtet werden. Wenn nämlich bereits Zweifel bestehen, inwieweit general- und spezialpräventive Erwägungen den Freiheitsentzug als das eigentliche Strafübel legitimieren, dann ist erst recht fraglich, ob die Nachteile, die der Vollzug der Freiheitsstrafe bei den unterhaltsberechtigten Familienmitgliedern des Gefangenen auslöst, in vollem Umfang zu rechtfertigen sind.

## B. Umgang mit der Problematik

Ein historischer Rückblick<sup>13</sup> zeigt, daß die Angehörigenwirkung der Strafe ein seit langem erkanntes und erörtertes Problem ist. Bereits 1792 schrieb *Wilhelm von Humboldt*<sup>14</sup>: „Ebensowenig brauche ich noch zu wiederholen, das schlechterdings keine Strafe geduldet werden muß, die sich über die Person des Verbrechers hinaus auf seine Kinder oder Verwandten erstreckt. Gerechtigkeit und Billigkeit sprechen mit gleichstarken Stimmen gegen sie.“ Und *Berner*<sup>15</sup>, der in seinem „Lehrbuch des Deutschen Strafrechtes“ von 1898 die sieben Eigenschaften eines guten Strafmit-

---

<sup>10</sup> Vgl. § 198 Abs. 3 StVollzG i.V.m. § 190 Nr. 1–10 und 13–18, §§ 191–193 StVollzG. Zur Verfassungsmäßigkeit der derzeitigen Rechtslage siehe BVerfG NJW 1998, 3337, 3338.

<sup>11</sup> Vgl. dazu Birtsch/Rosenkranz, in: Birtsch/Rosenkranz (Hrsg.), Mütter und Kinder im Gefängnis, S. 129, 131; BAG-S, Tarifgerechte Entlohnung für Inhaftierte, ZfStrVo 1993, 174, 175.

<sup>12</sup> Vgl. Walter, in: Müller-Dietz/Walter (Hrsg.), Strafvollzug in den 90er Jahren, S. 191 ff.

<sup>13</sup> Siehe dazu die ausführliche Darstellung bei Römer, Die Nebenfolgen der Freiheitsstrafen auf die Kinder der Delinquenten, S. 51–56.

<sup>14</sup> V. Humboldt, Über die Grenzen der Wirksamkeit des Staates, S. 174.

<sup>15</sup> Berner, Lehrbuch des Deutschen Strafrechtes, S. 183.